

**Vereinbarung
über die Zusammenarbeit des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen zur
strategischen Steuerung der Regionalverkehr Münsterland GmbH sowie zur
europarechtskonformen Bestellung von ÖPNV-Leistungen**

zwischen

den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld
im Folgenden „kreisangehörige Kommunen“ genannt

und

dem Kreis Coesfeld
im Folgenden „Kreis“ genannt

Präambel

Gemäß §3 (1) des ÖPNVG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte in NRW Aufgabenträger des ÖPNV. In dieser Funktion sind sie zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Gemäß §3 (2) des ÖPNVG NRW sind die Aufgabenträger zuständige Behörde für die Auferlegung oder Vereinbarung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im Sinne der Verordnung(EWG) Nr. 1370/2007 des Rates vom 23. Oktober 2007.

Gem. Artikel 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 kann die zuständige Behörde öffentliche Personenverkehrsdienste in ihrem Gebiet entweder selbst erbringen oder einen internen Betreiber ohne wettbewerbliches Verfahren (Direktvergabe) damit beauftragen.

Die Direktvergabe an einen internen Betreiber setzt voraus, dass die zuständige Behörde eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht.

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der zuvor genannten Kriterien und regelt die Zusammenarbeit des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen zur Gewährleistung des sog. „Kontrollkriteriums“ nach Art. 5 Abs. 2 lit.a und insbesondere zur strategischen Steuerung der Regionalverkehr Münsterland

§1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übernahme der Gesellschaftsanteile der kreisangehörigen Kommunen an der RVM durch den Kreis sowie die Zusammenarbeit der kreisangehörigen Kommunen und dem Kreis zur strategischen Steuerung der Regionalverkehr Münsterland GmbH.
- (2) Der Kreis übernimmt die Gesellschaftsanteile der kreisangehörigen Kommunen an der RVM bis spätestens zum 31.12.2008 zum Nominalwert gem. Anlage 1 dieser Vereinbarung. Der § 5 ist hierauf nicht anwendbar.

§2

Zusammenarbeit

- (1) Zur Abstimmung der Angelegenheiten des ÖPNV gem. Abs. 3 wird eine ÖPNV-Kommission gebildet, die aus den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die ihre Gesellschaftsanteile an der RVM dem Kreis übertragen oder einem von ihnen benannten Vertreter sowie Vertretern des Kreises besteht.

- (2) Die ÖPNV-Kommission tagt mindestens 3 x pro Jahr. Den Vorsitz führt der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter.
- (3) Gegenstand der interkommunalen Abstimmung sind Angelegenheiten der Regionalverkehr Münsterland GmbH, die im Zusammenhang mit der Entwicklung oder der Leistungserbringung der Gesellschaft stehen.
- (4) ÖPNV-Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, die geeignet sind, eine Grundlage für die Nahverkehrsplanung des Kreises darzustellen, hierbei handelt es sich z.B. um Angelegenheiten des
 - o Tarifs
 - o oder um grundsätzliche Fragen der Bedienungsstandards in Qualität und Quantität

werden gem. § 9 Abs. 1 des ÖPNVG NRW mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden diskutiert. Zu diesem Zweck wird der Teilnehmerkreis der ÖPNV-Kommission ggf. ausgeweitet.

- (5) Vorschläge zur Tagesordnung der ÖPNV-Kommission können dem Kreis bis spätestens 7 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin mitgeteilt werden.
- (6) Dem Kreis stehen in den Aufsichtsgremien der Regionalverkehr Münsterland GmbH 3 Sitze im Aufsichtsrat sowie 2 Sitze im Beirat zu. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gem. § 26 Abs. 5 KrO NW vom Kreistag zu bestellen. Dabei entfällt ein Mandat auf den LR oder einen vom ihm benannten Vertreter; die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden aus dem Kreis der Bürgermeister bestimmt.

§3 Ortslinienverkehre

- (1) Die Bestellung von Verkehrsleistungen im Ortslinienverkehr oder von Sonderlinienverkehren wie z.B. NachtBus- oder Schülerverkehre erfolgt durch den Kreis als zuständige Behörde.
- (2) Der Kreis bestellt die Verkehre im Auftrag der kreisangehörigen Kommunen für ihr jeweiliges Stadt- oder Gemeindegebiet.
- (3) Die Abrechnung dieser Verkehre erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Die Kosten tragen die Gemeinden.
- (4) Über die Bestellung und Abrechnung der Verkehrsleistungen im Ortslinienverkehr oder der Sonderlinienverkehre wie z.B. NachtBus- oder Schülerverkehre sind jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

§5 Laufzeit und Beendigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet.
- (2) Eine Beendigung der Vereinbarung kann aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende erfolgen.

- (3) Jede Änderung der Vereinbarung und ihrer Anlagen bedarf der Schriftform und Zustimmung aller Beteiligten.

§5
Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit bedacht.

Coesfeld, den _____

Ascheberg, den _____

Kreis Coesfeld
Konrad Püning (Landrat)

Gemeinde Ascheberg
Dieter Emthaus (Bürgermeister)

Billerbeck, den _____

Coesfeld, den _____

Stadt Billerbeck
Marion Dirks (Bürgermeisterin)

Stadt Coesfeld
Heinz Öhmann (Bürgermeister)

Dülmen, den _____

Nottuln, den _____

Stadt Dülmen
Jan Dirk Püttmann (Bürgermeister)

Gemeinde Nottuln
Peter A. Schneider (Bürgermeister)

Olfen, den

Rosendahl, den

Stadt Olfen
Josef Himmelmann (Bürgermeister)

Gemeinde Rosendahl
Franz-Josef Niehues (Bürgermeister)

Senden, den

Gemeinde Senden
Alfred Holz (Bürgermeister)